

## 6.1

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langen (Hessen) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 08.12.1995**

Aufgrund der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) am 02.06.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.12.1995 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 16 Abs. 5 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), 07.06.2022  
DER MAGISTRAT DER STADT LAGEN

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 07.06.2022

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 10.06.2022 als Hinweisbekanntmachung in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung wird ab 10.06.2022 im Internet bereitgestellt.